Spezialwachse

11294-0006

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Wachs – Spezialanwendungen

1.2. Produkt Identifikator: Bezeichnung / Artikelnummer

Produktform: Gemische

1.3. Produkt Identifikator: Bezeichnung / Artikelnummer

Boxing Wachs, rot	79400				
Fräs- und Universalwachs	74800	74801	74802	74803	
Klebwachs, gelb / rot /rosa	80000	80200	81000	81200	81300
Kobi Stangenwachs	83000				
Peripheriewachs, rot	79360				
Tribos Modellierwachs Block	78300	78310	78320	78330	
Tribos Tunnelwachs natur	78200				

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendung des Stoffs/des Gemischs
Wachse zur Herstellung von Kronen und Brücken, Modellguss sowie Rekonstruktionen

1.4. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	**gebdi** Dental-Products GmbH
Straße:	Industriestraße 3
Ort:	D-78234 Engen
Telefon:	+49 7733-9410-16
Telefax:	+49 7733-6434
Auskunft gebender Bereich:	info@gebdi-dental.com

Kontaktstelle für techn. Informationen / Anwendungstechnik

Geräte	+49 (0)7733-9410-14
Zahntechnik	+49 (0)7733-9410-20

1.4. Notrufnummer: +49 7733-9410-0 (Mo-Do 8:00 - 16:30, Fr 8:00 - 15:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
2.2. Kennzeichnungselemente
Hinweis zur Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 [CLP]
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT / vPvB – Substanzen

bewertet gemäß REACH Anhang XIII
Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz1 in der Liste enthalten sind oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten Verordung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit dedokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1% aufweist

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe nicht anwendbar

3.2. Gemische
Chemische Charakterisierung
Mischung verschiedener Wachse mit Zusatzstoffen
Dieses Gemisch enthält keine anzeigenpflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH Verordnung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
Bei Unfall oder Unwohlsein Arzt hinzuziehen
Nach Einatmen
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist keine Exposition durch Einatmen zu erwarten.
Nach Hautkontakt
Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt
Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen. Augenärztliche Behandlung.
Nach Verschlucken
Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt und zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel / Geeignete Löschmittel
Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO_2), Wassersprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei Brand kann entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Rückzündung auf große Entfernung möglich.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzkleidung.
Zusätzliche Hinweise
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kein Wasservollstrahl verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Ungeschützte Personen in Sicherheit bringen. Zündquellen entfernen
6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal
Notfallmaßnahmen: Verunreinigte Bereiche lüften

6.1.2 Einsatzkräfte
Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben siehe Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition /Persönliche Schutzausrüstung.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung) beachten.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang / Hygienemaßnahmen
Gefäße/Behälter nicht offenstehen lassen. Allgemein übliche Hygienemaßnahmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zusammenlagerungshinweise
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.
Lagerklasse (LGK): LGK13 – Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen
An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Wachse zur Herstellung von Kronen und Brücken, Modellguss sowie Rekonstruktionen

D - DE Seite 3 von 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.2 Empfohlene Überwachsungsverfahren
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.4 DNEL-und PNEC-Werte
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.5 Control banding
Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Für angemessene Lüftung sorgen. Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung
8.2.2.1 **Augen-/Gesichtsschutz**
Dicht schließende Schutzbrille (EN 166).
8.2.2.2.Handschutz
Chemikalienschutzhandschuhe aus Butyl, Schichtstärke mindestens 0,4 mm, Durchbruchszeit (Tragedauer >480 Minuten) Norm EN ISO 374
Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen.

Körperschutz
Langärmelige Arbeitskleidung (DIN EN ISO 6530). Körperbedeckende feuerhemmende Kleidung tragen.

Atemschutz
Bei Entwicklung von Dämpfen / Nebel Atemschutz verwenden. (Vollmaske, Filter A).
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff
Farbe:	gem. Produktbeschreibung
Geruch:	schwach
Geruchsschwelle	nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	n. b.
Siedebeginn und Siedebereich:	n. b.
Erweichungspunkt:	n. b.
Tropfpunkt:	70 - 110 °C
Flammpunkt:	> 140 °C
Selbstentzündungstemperatur	n. a.
Zersetzungstemperatur	n. b.
Explosionsgefahren:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte (bei 20 °C):	0,9 g/cm³
Relative Dichte	n. b.
Relative Dampfdichte bei 20°C	n. b.
Wasserlöslichkeit:	Teilweise mischbar
Dyn. Viskosität: (bei 20 °C)	> 50 mPa·s

9.2. Sonstige Angaben
9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten vorhanden.
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Keine Daten vorhanden

(n.a. - nicht anwendbar, n.b. - nicht bestimmt)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung, Anwendung und Transportbedingungen
Polymerisation unter Wärmeentwicklung.

10.2. Chemische Stabilität
Chemisch stabil unter normalen Bedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen

10.5. Unverträgliche Materialien
Starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Unter normalen Lagern und Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz/Reizwirkung Haut: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung Atemwege: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie allgemein: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht langfristig Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend kurzfristig (akut): Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Gewässergefährdend langfristig (chronisch) Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7.Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:
Inhalt/Behälter gemäß der Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Der Abfallschlüssel/Abfallname bezieht sich auf das Endprodukt. Vom Kunden nach Abstimmung mit geeignetem Entsorgungsunternehmen festzulegen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR/IMDG/IATA/ADN/RID

	ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer					
	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen					
	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe					
	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren					
	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport	**nicht geregelt**
Seeschiffstransport	**nicht geregelt**
Lufttransport	**nicht geregelt**
Binnenschiffstransport	**nicht geregelt**
Bahntransport	**nicht geregelt**

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften
REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)
Enthält keine Stoffe, die im REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste) gelistet sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)
Enthält keine Stoffe, die im REACH -Anhang XVII (Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Kandidatenliste (SVHC)
Enthält keine Stoffe, die auf der REACH Kandidatenliste gelistet sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)
Enthält keine Stoffe, die auf der PIC Liste (Verordnung EU649/2012 über die Aus und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)
Enthält keine Stoffe die auf der POP Liste (Verordnung EU2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009)
Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU2019/1148)
Enthält keine Stoffe auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)
Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG Verordnung eG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen).

15.1.2 Nationale Vorschriften
Deutschland
Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage1)
Störfall-Verordnung (12 BlmSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12 BlmSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise: Alle Abschnitte wurden gegenüber der Vorgänger Version überarbeitet

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasser
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BKF	Biokonzentrationsfaktor
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
IATA	Verband für den internationalen Luftverkehr
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
DOT	Verkehrsministerium
TDG	Gefahrguttransporte
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,
	Verordnung (EG) Nr.1907/2006
GHS	Global harmonisierte System zu Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
IBC-	Internale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher
Code	Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, Verordnung (EG) Nr.1272/2008
MARPOL	MARPOL73/78: Das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung
	durch Schiffe
ADG	Australische Gefahrguttransporte
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
EG-Nr.	Europäischer Gemeinschaft Nummer
EC50	mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS	Chemical Abstract Service – Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
ED	Endokrin schädliche Eigenschaften

Weitere Angaben

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten.
Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes /der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.
Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.
Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.